AMTSBLATT



für den Landkreis Berchtesgadener Land und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände im Landkreis

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich. Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 45a vom 12. November 2021

Inhaltsverzeichnis: Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Ausbruch des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (vormals 2019-nCoV) bzw. Erkrankung COVID-19;
Allgemeinverfügung zur Verschärfung der Hotspot-Regelung/Rote Ampel-Regelung

Das Landratsamt Berchtesgadener Land erlässt gemäß § 28 Abs. 1, § 28 a Abs. 1 Nr. 12, 13, 14 und 15 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.V.m. § 18 Abs. 1 der 14. BaylfSMV, § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Abs.1 Nr. 3 des Gesundheits- und Verbraucherschutzgesetzes und Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

- 1. ¹In Abweichung zu den aktuell geltenden Hotspot-Regelungen/Rote Ampel-Regelungen gemäß § 17 Satz 2 Nr. 1 und § 17 a Abs. 1 Satz 2 der 14. BaylfSMV ist der Zugang zu Gaststätten und Beherbergungsbetrieben nur Gästen gestattet, soweit diese im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) geimpft oder genesen sind oder das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben (sog. 2G). ²Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies vor Ort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachweisen, das den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthält, kann bei Vorlage eines Testnachweises nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 der 14. BaylfSMV (PCR-Test, PoC-PCR-Test oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde) ausnahmsweise der Zutritt gewährt werden. ³Für bereits angereiste Übernachtungsgäste gilt die bisherige Regelung des § 11 der 14. BaylfSMV vorübergehend bis einschließlich 21.11.2021 weiter; der Beherberger kann dabei von dieser Übergangsregelung Gebrauch machen oder die Verschärfung in Satz 1 und 2 umsetzen. ⁴§ 3 a Abs. 1 Satz 3 der 14. BaylfSMV gilt entsprechend.
- 2. ¹In Abweichung zu den aktuell geltenden Hotspot-Regelungen/Rote Ampel-Regelungen gemäß § 17 Satz 2 Nr. 4 und § 17 a Abs. 1 Satz 2 der 14. BaylfSMV dürfen zu allen Betrieben (unabhängig von Mitarbeiteranzahl und Betriebszweig) Beschäftigte und Inhaber, die während ihrer Arbeitszeit Kontakt zu anderen Personen haben können und die sonst nach den Bestimmungen der 14. BaylfSMV keinen nach dem Impf-, Genesenen- oder Teststatus differenzierenden Zutrittsregelungen unterliegen, im Hinblick auf geschlossene Räume nur Zutritt erhalten, wenn sie im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 SchAusnahmV geimpft, genesen oder getestet sind (sog. 3G). ²Ausgenommen hiervon sind Einrichtungen mit besonderer verfassungsrechtlicher Autonomie, z. B. Landtag, Gerichte sowie Mitglieder von kommunalen Selbstverwaltungsgremien. ³Die Regelungen in § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 bleiben unberührt.
- 3. ¹In Abweichung zu den aktuell geltenden Regelungen gemäß § 9 Abs. 1 Satz 4 der 14. BaylfSMV ist der Zugang zu vollstationären Einrichtungen der Pflege gemäß § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden, sowie Altenheimen und Seniorenresidenzen für Besucher von Patienten oder Bewohnern dieser Einrichtungen nur geimpften, genesenen und getesteten Personen im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 1 der 14. BaylfSMV gestattet (sog. 3G plus). ²Getesteten Personen werden Kinder bis zum sechsten Geburtstag, Schülerinnen und Schüler, die regelmäßig Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen sowie noch nicht eingeschulte Kinder gleichgestellt. ³Ausnahmen sind bei Vorliegen von triftigen Gründen, insbesondere bei lebensbedrohlichen Zuständen oder Sterbebegleitung durch die Einrichtung zu erteilen. ⁴§ 3 a Abs. 1 Satz 3 der 14. BaylfSMV wird ausgeschlossen.
- 4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 15.11.2021 in Kraft. Sie gilt bis einschließlich 24.11.2021.

Gründe:

I.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet, so dass die WHO am 11.03.2020 das Ausbruchsgeschehen als Pandemie bewertet hat. Die Erkrankung ist sehr infektiös. Es besteht weiterhin weltweit, deutschlandweit und bayernweit eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation mit zuletzt erneuter starker Zunahme der Fallzahlen innerhalb weniger Tage auch in der Region.

Nach aktuellen Fallzahlen des Robert Koch-Instituts (RKI) haben sich tagesaktuell bereits über 4,8 Millionen Personen deutschlandweit nachweislich mit dem neuartigen Virus SARS-CoV-2 infiziert. Knapp 97.000 Personen sind an oder mit dem Virus deutschlandweit bereits verstorben. Im Landkreis Berchtesgadener Land sind seit Beginn der Pandemie inzwischen über 10.000 Erkrankungsfälle und 110 Todesfälle nachweislich bestätigt. Auch wenn inzwischen Impfstoffe in ausreichender Menge zur Verfügung stehen, besteht weiterhin weltweit, deutschlandweit und bayernweit – insbesondere in der anstehenden kalten Jahreszeit - eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation.

Der Inzidenzwert des Landkreises Berchtesgadener Land liegt seit dem 15.10.2021 über 300, seit dem 21.10.2021 bei über 400 und damit um ein Vielfaches höher als im landes- und bundesweiten Durchschnitt. So lag die 7-Tages-Inzidenz am 15.08.2021 bei 47,2, am 01.09.2021 bei 86,5, am 10.09.2021 bereits bei 174,0, am 13.09.2021 bei 211,6, am 15.10.2021 bei 312,2, am 20.10.2021 bei 355,5, am 21.10.2021 bei 416,6, am 29.10.2021 bei 477,8, am 02.11.2021 bei 544,5, am 08.11.2021 bei 684,7, am 10.11.2021 bei 822,9, am 11.11.2021 bei 914,2 und liegt heute (12.11.2021) bei 954,6. Die Situation in den Krankenhäusern der Region ist inzwischen äußerst angespannt, sodass am 10.11.2021 der Katastrophenfall ab 11.11.2021 festgestellt wurde.

Nach fachlicher Einschätzung des Gesundheitsamtes ist zu besorgen, dass bei ungebremster Ausbreitung der Corona-Infektionen die Zahl der krankenhauspflichtigen Behandlungsfälle mit der Folge einer Überlastung im ambulanten und stationären Gesundheitswesen schnell und deutlich zunimmt. Die Konsequenz wäre, dass notwendige Behandlungen unabhängig einer Corona-Infektion nicht mehr im erforderlichen Umfang durchgeführt werden können, was einschneidende Folgen für die Gesundheitsversorgung in der Region bedeuten würde. In Teilbereichen ist dies bereits bei elektiven Eingriffen der Fall. Des Weiteren müssen schon jetzt wegen Kapazitätsengpässen überregionale Verlegungen aus Oberbayern durchgeführt werden. Weiterhin ist zu befürchten, dass bayernweit in Kürze keine Verlegungen mehr erfolgen können.

Im Übrigen wird auf die Begründung der Verordnung zur Änderung der 14. BaylfSMV vom 09. November 2021 (BayMBI. 2021 Nr. 777, BayRS 2126-1-18-G) verwiesen.

II.

Das Landratsamt Berchtesgadener Land ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich nach § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und örtlich nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zuständig.

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 28 Abs. 1, § 28 a Abs. 1 Nr. 12, 13, 14 und 15 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.V.m. § 18 Abs. 1 der 14. BaylfSMV.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt (...), so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist (§ 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG). Gemäß § 28 a Abs. 1 IfSG können notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag insbesondere die in den Nr. 1 bis 17 genannten Maßnahmen und Beschränkungen sein.

Gemäß § 18 Abs. 1 der 14. BaylfSMV soll die zuständige Kreisverwaltungsbehörde zusätzliche Schutzmaßnahmen ergreifen, insbesondere bei einem regional hohen Ausbruchsgeschehen von COVID-19 Erkrankungen. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 lfSG.

Die Ergreifung geeigneter Schutzmaßnahmen seitens der zuständigen Gesundheitsbehörden ist zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung aufgrund sehr hoher Fallzahlen erforderlich. Insbesondere ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen zeigen schwere Krankheitsverläufe und können an der Krankheit sterben. Auch wenn bei der Behandlung der Erkrankung inzwischen Fortschritte erzielt werden konnten und Schutzimpfungen zur Verfügung stehen, wird in nächster Zeit – auch im Hinblick auf die aktuell stagnierende Impfkampagne - keine ausreichende Immunität in der Bevölkerung vorherrschen. Auch arbeiten die Kliniken – insbesondere in der Region - aktuell an der Belastungsgrenze. Aufgrund mangelnder Kapazitäten ist in Kürze auch keine regionale Entlastung durch Verlegungen leistbar.

Gemäß § 28a Abs. 1 Nr. 12, 13, 14, 15 IfSG kommen als notwendige Schutzmaßnahmen gegen die weitere Verbreitung von Covid-19 insbesondere auch Beschränkungen von Übernachtungsangeboten und des Betriebs von gastronomischen Einrichtungen, Betrieben, Gewerben, Einzel- oder Großhandel die Beschränkung des Betretens oder des Besuchs von Einrichtungen des Gesundheits- oder Sozialwesens in Betracht.

Das StMGP hat im Hinblick auf die ihm obliegende Aufgabe des Gesundheitsschutzes seit März des Jahres 2020 weitreichende infektionsschutzrechtliche Verordnungen erlassen (derzeit 14. BaylfSMV).

In den Verordnungen werden vom Staatsministerium infektionsschutzrechtliche Beschränkungen angeordnet. Die Beschränkungen beruhen auf fachlichen Einschätzungen interner und externer Experten.

In den § 3, § 3 a, § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 11, § 17 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 4 und § 17 a Abs. 1 Satz 2 der 14. BaylfSMV werden bereits Voraussetzungen für den Zugang zu Pflege- und Behinderteneinrichtungen, für die Gastronomie und die Beherbergung (3G, 3G+ und 2G) geschaffen. Diese werden durch die jeweilig geltenden einschlägigen Rahmenhygienepläne teils weiter konkretisiert.

Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 der 14. BaylfSMV sollen die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden zusätzliche Schutzmaßnahmen insbesondere bei einem regional hohen Ausbruchsgeschehen von COVID-19-Erkrankungen ergreifen.

Im Landkreis Berchtesgadener Land ist aktuell ein regional hohes Ausbruchsgeschehen festzustellen.

Der Inzidenzwert liegt tagesaktuell heute bei 954,6 und damit um ein Vielfaches über dem landes- und bundesweiten Durchschnitt. Die Infektionsketten sind nicht länger nachvollziehbar. Es herrscht vielmehr allgemein ein diffuses Infektionsgeschehen vor.

Aufgrund der starken Auslastung der Kliniken im Landkreis Berchtesgadener Land ist bereits die Durchführung elektiver Operationen ausgesetzt, um die medizinische Notfallversorgung gewährleisten zu können. Auch mussten bereits eine erhebliche Anzahl an Patienten regional und überregional abverlegt werden.

Die Auswahl der in den Nr. 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung notwendigen Schutzmaßnahmen erfolgt jeweils in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens unter Beachtung des in § 1 Abs. 1 IfSG definierten Zwecks. Die Anordnungen dienen vor dem Hintergrund des derzeitigen Infektionsgeschehens dem effektiven Infektionsschutz. Sinn und Zweck des Infektionsschutzgesetzes ist nach § 1 Abs. 1 IfSG übertragbare Krankheiten bei Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. In der gegenwärtigen Lage dienen die Anordnungen insbesondere der Eindämmung des weiteren Infektionsgeschehens, der Aufrechterhaltung eines leistungsfähigen ambulanten und stationären Gesundheitssystems sowie die Fortführung eines sicheren, täglichen Präsenzbetriebs an Schulen und Regelbetriebs in Kindertageseinrichtungen. Die Anordnungen stellen geeignete, erforderliche und angemessene Maßnahmen dar.

Eine erhöhte Zugangsbeschränkung von 2G bei Gaststätten und Beherbergungsbetrieben, die 3G-Personalkontrolle in allen Betrieben unabhängig von der Mitarbeiterzahl sowie die erhöhte Zugangsbeschränkung von 3G plus bei Pflege- und Behinderteneinrichtungen sind dabei geeignet, die Zahl der Infektionen, deren Weiterverbreitung und damit der Krankenhauseinweisungen zu verringern.

Bei der Krankenhausbelegung sind nicht geimpfte Personen in der großen Mehrzahl. Im Schnitt der letzten Wochen waren rund 70 % der Patienten, die auf Normalstation und 80 % der Patienten, die auf Intensivstation stationär behandelt worden sind nicht oder nicht vollständig geimpft. Im Rahmen des allgemeinen Infektionsgeschehens waren im Schnitt der letzten Wochen rund mindestens ¾ der aktiven bekannten Fälle nicht oder nicht vollständig geimpft.

Insbesondere Gaststätten, Beherbergungsbetriebe und Behinderten- und Pflegeeinrichtungen haben sich als potentielle Übertragungsorte gezeigt. Es kommen in diesen Bereichen typischerweise eine größere Anzahl von Personen zusammen, wodurch das Risiko einer Ansteckung einer Mehrzahl von Personen bei einer unentdeckten Infektion steigt bzw. sich die Ansteckungswahrscheinlichkeit erhöht. Geimpfte und genesene Personen haben im Falle einer Infektion eine geringere Virenlast und sind auch wenn sie infiziert sind, weniger ansteckend als infizierte, aber nichtgeimpfte Personen. Weiterhin sind Nichtgeimpfte empfänglicher für Infektionen. Auch mehren sich die Ausbruchsgeschehen in Pflegeheimen mit einem vulnerablen Personenkreis. Ein Ausbruchsgeschehen stellt sich hier jeweils besonders weitreichend dar, für ältere Personen ist das Risiko für einen schweren Verlauf bzw. einen Krankenhausaufenthalt erheblich erhöht.

Die Ergreifung der verfügten Schutzmaßnahmen ist erforderlich.

Mildere Mittel sind aufgrund des starken örtlichen Infektionsgeschehens mit einer deutlichen Belastung und drohender Überlastung, insbesondere der stationären Krankenhausversorgung nicht länger ausreichend um den Ausbruch von Infektionsherden in den genannten Bereichen zu verhindern. Die bloße Möglichkeit und Empfehlung 2G bzw. 3G plus wahrzunehmen, ist auch aufgrund der geringen derzeitigen Inanspruchnahme nicht ausreichend.

Die verfügten Maßnahmen sind auch angemessen.

In der derzeitigen Pandemiesituation kollidieren bei der Einschränkung zum Zugang von Gaststätten, Beherbergungsbetrieben und Einrichtungen insbesondere das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit gemäß Art. 2 Abs. 1 Grundgesetzes sowie das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes. Bei der Verschärfung der Personalkontrollen kollidiert insbesondere das Grundrecht auf Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 des Grundgesetzes mit dem Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Der Zugang zu den entsprechenden Betrieben und Einrichtungen wird zwar eingeschränkt, er ist jedoch weiterhin möglich. Die Beschränkung des Zugangs für nicht geimpfte Personen ist insbesondere verhältnismäßig aufgrund der betriebstypischen größeren Menschenansammlungen und der Nähe zu anderen Menschen, sowie der besonders zu schützenden Personengruppen, so dass im Vergleich zu anderen Betriebszweigen eine noch strengere Zugangskontrolle geschaffen werden muss, um Hotspots zu vermeiden. Die ergriffenen Maßnahmen dienen auch dazu, erneute Betriebsschließungen oder Besuchsverbote aufgrund steigender Infektionszahlen und Hospitalisierungen zu verhindern.

Nicht geimpfte Personen stellen den erheblichen Anteil der infizierten Personen dar. Nach den Daten des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit vom 11.11.2021 betrug die 7-Tages-Inzidenz der Ungeimpften mit 953,2 fast das Zehnfache der 7-Tages-Inzidenz der Geimpften, die zum damaligen Stand mit 97,6 angegeben war (https://www.lgl.bayern.de/gesundheit/infektionsschutz/infektionskrankheiten_a_z/ coronavirus/karte_coronavirus/index.htm#inzidenzgeimpft). Während die Zahl der COVID-19-Patienten, die stationär behandelt werden mussten, seit Anfang Mai kontinuierlich sank, werden seit etwa Mitte August wieder deutlich höhere Zahlen, aktuell auf einem Niveau von um die 2 800, beobachtet. Die Zahl der mit stationär zu versorgenden COVID-19-Patienten belegten Betten stieg seit August insgesamt um 2 608 auf nunmehr 2 809 an, d. h. die Gesamtzahl der mit COVID-19- Patienten belegten Betten hat sich rund vierzehnfach vervielfältigt. Insbesondere in den letzten Wochen wurde ein alarmierend starker Anstieg der Anzahl der bayernweit stationär behandelten COVID-19-Patienten beobachtet. So erhöhte sich die Zahl allein seit der vergangenen Woche um rund 24 %, innerhalb der letzten beiden Wochen sogar um rund 95 %. Auch im intensivmedizinischen Bereich spiegelt sich diese Entwicklung wider (Zunahme der auf Intensivstationen versorgten COVID-19-Fälle seit Mitte August um rund 600, dies entspricht angesichts des niedrigen Ausgangsniveaus einer Steigerung von rund 1300 % (Quelle: DIVI-Intensivregister). Aktuell werden bayernweit 2809 Patienten, bei denen eine Infektion mit SARS-CoV-2 nachgewiesen wurde, stationär behandelt (Meldungen der Krankenhäuser in IVENA vom 9. November 2021). 650 COVID-19-Fälle werden derzeit intensivmedizinisch behandelt (Meldungen der Krankenhäuser im DIVI-Intensivregister vom 9. November 2021).

Diese bayernweite Feststellung spiegelt sich auch im Landkreis Berchtesgadener Land wieder, da im Rahmen des allgemeinen Infektionsgeschehens in den letzten Wochen im Schnitt rund 3/4 der aktiven bekannten Fälle nicht oder nicht vollständig geimpft waren oder sind.

Weiterhin liegt bei den Anordnungen der Zugangsregelungen keine Ungleichbehandlung nach Art. 3 des Grundgesetzes vor, da nicht Gleiches ungleich behandelt wird. Selbst wenn jedoch eine Ungleichbehandlung nach Art. 3 des Grundgesetzes vorliegen würde, so wäre diese jedenfalls sachlich gerechtfertigt, da Geimpfte und Genesene nachweislich seltener an COVID-19 erkranken und selbst bei einer Infektion diese seltener weitergeben. Weiterhin ist die Belastung des Gesundheitswesens durch Geimpfte und Genesene weitaus geringer, da diese nicht nur weniger anfälliger für eine Ansteckung sind, sondern auch eine deutlich niedrigere Wahrscheinlichkeit für einen schweren Verlauf haben.

Es besteht weiter ein großes öffentliches Interesse am Schutz vor einer weiteren Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und dem allgemeinen Schutz der körperlichen Unversehrtheit und damit verbunden die Aufrechterhaltung der grundsätzlichen medizinischen Versorgung. Fundierte, über einen langen Zeitraum gewonnene wissenschaftliche Erkenntnisse zu den Langzeitauswirkungen der Krankheit liegen noch nicht in ausreichendem Umfang vor.

Die Anordnung tritt am 15.11.2021 in Kraft und gilt bis einschließlich 24.11.2021. Durch das Gesundheitsamt Berchtesgadener Land erfolgt eine stetige Bewertung der vorherrschenden Situation. Die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung sind gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Hinweise:

Anordnungen auf Basis des § 28 Abs. 1 Satz 2 lfSG sind gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 lfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar; eine Klage dagegen hat deshalb keine aufschiebende Wirkung.

Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung können als Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG mit Bußgeld geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München Postfachanschrift: 80005 München, Postfach 20 05 43 Hausanschrift: 80335 München, Bayerstr. 30

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Ergänzende Belehrung zur Anordnung zur sofortigen Vollziehbarkeit kraft Gesetz:

Wegen der sofortigen Vollziehbarkeit kraft Gesetz hat eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO). Das bedeutet, dass die Anforderungen auch dann befolgt werden müssen, wenn Klage erhoben wird.

Bei der Ausgangsbehörde (Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall) kann die Aussetzung der sofortigen Vollziehung bzw. bei dem in der vorgenannten Rechtsbehelfsbelehrung genannten Gericht die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden.

Bad Reichenhall, den 12. November 2021 Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat